



## Förderrichtlinie „Außengastronomie“

### Kommunale Förderung zur Gewährung von Zuschüssen für Gastronomie-Außenmöblierung oder Sonnenschirmen vom 15.03.2022 bis 31.12.2022

#### 1 Förderziele

Die Stadt Freising möchte die pandemiebedingt, wirtschaftlich angeschlagenen Gastronomen finanziell unterstützen. Gerade die Bewirtung im Freien bietet die Möglichkeit flexibel auf pandemiebedingte Regelungen rasch zu reagieren. Zudem belebt die Außengastronomie die Innenstadt, lädt zum Verweilen und Einkaufen ein und trägt zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft in Innenstädten bei.

Der Wiederaufbaufonds der Europäischen Union stellt den Regionen Europas über das Programm REACT-EU Mittel zur Verfügung, um damit die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den Übergang zu einer nachhaltigen, digitalen und insgesamt zukunftsfähigen Wirtschaft zu unterstützen. Die Mittel aus REACT-EU sollen zudem einen substanziellen Beitrag zu den europäischen Klimaschutzziele leisten. Der Freistaat Bayern setzt das Programm REACT-EU im bestehenden EFRE-Programm der Förderperiode 2014-2020 um. Teil des Programms ist eine EU-Innenstadt-Förderinitiative für bayerische Städte und Gemeinden. Die Stadt Freising fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Neuanschaffung von Gastronomie-Außenmöblierung und Sonnenschirmen von Freischankflächen im Rahmen des Förderprogramms EU-REACT. Die Zuschüsse für die Außengastronomie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Sind die vorhandenen Fördermittel aufgebraucht, erfolgt bei Antragstellung keine Mittelauszahlung mehr. Die Stadt Freising behält sich ebenfalls vor, jeglichen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen, diese dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.



EUROPÄISCHE UNION

EUROPÄISCHER FONDS  
FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG  
als Teil der Reaktion der Union auf die  
COVID-19-Pandemie finanziert

REACT-EU



Dieses Projekt wird vom Freistaat Bayern  
und der Europäischen Union  
aus Mitteln des Europäischen Fonds  
für regionale Entwicklung (EFRE)  
als Teil der Reaktion der Union  
auf die COVID-19-Pandemie finanziert.

REACT-EU

## 2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Neuanschaffungen, die im Kalenderjahr 2022 getätigt werden. Gefördert wird die Neuanschaffung von Gastronomiemöblierung und Sonnenschirmen, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising liegen.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Gastronomiemöblierung (Tische und Stühle) und Sonnenschirme	Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten - Max. 2.000 € / Maßnahme

Falls eine Neuanschaffung der gesamten Außenmöblierung einer Freischankfläche vorgenommen wird, behält sich die Stadt Freising im Einzelfall vor, einen höheren Zuschuss zu gewähren. Bewertet wird bei der Einzelfallentscheidung die Verbesserung der positiven Auswirkung im Sanierungsgebiet. Einzelfallentscheidungen werden im zuständigen Ausschuss behandelt.

### Gastronomiemöblierung und Sonnenschirme

Gefördert wird die Neuanschaffung von Gastronomiemöblierung und Sonnenschirmen für die Freischankflächen.

Förderfähig sind:

- **Gastronomiemöblierung** gemäß der Richtlinie für die Gestaltung (Nebenbestimmungen zur Sondernutzungssatzung):

„In der Innenstadt sind ausschließlich leicht wirkende, filigrane Stühle und dem Bewirtungszweck entsprechend große Tische aufzustellen, deren temporäre Nutzung direkt zu erkennen ist. Die Möblierung ist pro gastronomischen Betrieb in einem stimmigen Gesamtkonzept in einer einheitlichen Machart mit gedeckten Farben auszuführen. Ein buntes Zusammentragen von Mobiliar ist unzulässig, es sei denn, es ist Teil des Gestaltungskonzeptes und mit der Stadt Freising abgestimmt. Vom Betreiber des Freisitzes können Möblierungen aus Holz, Metall, Rattan oder einer Kombination aus Metall und Holz oder Kunststoffgeflecht aufgestellt werden.“

- **Sonnenschirme** gemäß der Richtlinie für die Gestaltung (Nebenbestimmungen zur Sondernutzungssatzung):

„Als Sonnenschutz sind grundsätzlich kleine Schirme (maximaler Durchmesser von 4,0 m und einer Mindesthöhe von 2,20 m am niedrigsten Punkt) zulässig, die einen deutlichen Abstand (mindestens ein Drittel des Durchmessers des Sonnenschirmes) zueinander haben. Das Aufstellen von Sonnenschirmen, die aufgrund ihrer Größe oder der dichten Anordnung den Eindruck einer vollflächigen Überdachung vermitteln, ist unzulässig. Schirme sind nur direkt über Freisitzflächen zulässig und dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße ragen oder Verkehrsschilder verdecken. Die Textilbespannung der Schirme ist einfarbig und farblich zur Fassade passend zu halten. Die Schirmflächen sind sowohl ohne als auch mit Volant in gerader Linienführung (keine Wellenform) in einer Höhe von max. 15 cm möglich. Eine zurückhaltende und optisch untergeordnete Beschriftung auf dem Volant oder im unteren Drittel des Schirmes zu Werbezwecken (Name der Gaststätte) ist möglich.“

### **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen sowie Unternehmen, die ihre Freischankfläche im Umgriff des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising betreiben. Es können nur Maßnahmen im Kalenderjahr 2022 gefördert werden. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie kann nur eine Maßnahme pro Antragstellenden gefördert werden. Das Förderprogramm ist auf Freischankflächen begrenzt, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising liegen.

### **4 Antragstellung**

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Freising zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Verbindliches Angebot
- Lageplan/Skizze zur Verortung der Freischankfläche und der Außenmöblierung (Fragen zur Plangrundlage per E-Mail bei [andreas.krumpe@freising.de](mailto:andreas.krumpe@freising.de) )
- Kurzbeschreibung der beantragten Objekte
- Foto der geplanten Ausstattungselemente
- Als Nachweis für Gewerbetreibende ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising liegt. Freiberufliche können anstelle des Gewerbescheins/ Handelsregisterauszugs einen Steuerbescheid in Kopie einreichen, aus dem hervorgeht, dass die betreffende Person in Freising Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.

Die Antragsformulare sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen

a) an die nachfolgende Adresse per Post zu senden:

Stadt Freising  
Amt für Stadtplanung und Umwelt  
- Förderung Außengastronomie –  
Obere Hauptstraße 2  
85354 Freising

b) eingescannt per E-Mail zu verschicken an:  
[andrea.ertl@freising.de](mailto:andrea.ertl@freising.de) und [andrea.brandl@freising.de](mailto:andrea.brandl@freising.de)

Die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie online unter [www.freising.de](http://www.freising.de) oder zu den städtischen Öffnungszeiten im Referat für Bau, Planung und Liegenschaften beim Amt für Stadtplanung und Umwelt in der Amtsgerichtsgasse 1 in 85354 Freising im Dachgeschoss.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsvorgangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Die Stadt Freising prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/ der Antragstellende eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist ab Ausstellungsdatum drei Monate gültig. Innerhalb der dreimonatigen Frist kann der Abschluss des Kaufvertrags und die Realisierung der Maßnahme stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist. Letztmöglicher Zeitpunkt für den Eingang des Förderantrags ist der 31.12.2022 und für den Abschluss der Maßnahme der 31.03.2023.

Eine Kopie des abgeschlossenen Kaufvertrags bzw. die Rechnung **inklusive des entsprechenden Überweisungs- oder Einzugsnachweis** über die förderfähigen Maßnahmen sowie ein Foto der realisierten Maßnahme ist unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Erhalt, über die oben genannten Wege an die Förderstelle (Stadt Freising) weiterzuleiten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Kaufvertrags bzw. der Rechnung bei der Stadt Freising. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

## **5 Datenschutz**

Die Stadt Freising benötigt die im Rahmen der Antragstellung eingeforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können. Sie sind daher verpflichtet, diese Daten anzugeben. Sollten Sie den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Antragsunterlagen nicht zustimmen, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

## **6 Bewilligung und Auszahlung**

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Materialkosten die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Für die Aufwendung muss der Leistungsempfänger eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mittels Vorlage von Rechnung und Bankauszug bei der Stadt Freising. Der Nachweis der Ausführung der Maßnahme erfolgt durch Vorlage eines Fotos der realisierten Maßnahme bei der Stadt Freising. Die Rechnung muss spätestens bis 31.03.2023 eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen erfolgt keine Förderung.

## **7 Zweckbindungsfrist**

Die geförderten Gastronomieaußenmöbel und die Sonnenschirme müssen von der/ dem Antragstellenden mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto der/ des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Ein Weiterverkauf der geförderten Gegenstände ist untersagt. Die Stadt Freising behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung der Ausstattungselemente zu kontrollieren.

## **8 Rückzahlung bei Falschangaben und subventionserhebliche Tatsachen**

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- Förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis;
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, durch die Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Die/ der Antragstellende hat den ausgezahlten Zuschuss vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.

Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Freising zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **9 Art und Umfang der Förderung**

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2022 in Kraft.